

PRODUKTHAFTUNG UND RISIKOMANAGEMENT



Klaus-Ulrich Link ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Lichtenstein, Körner & Partner. Er ist seit 1980 als Rechtsanwalt in Stuttgart zugelassen. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Bereich Patent- und Wettbewerbsrecht sowie Produkthaftungsrecht einschließlich Produkthaftungsversicherung und Vertragsgestaltung. Er verfügt über langjährige Erfahrung bei der prozessualen Durchsetzung von Ansprüchen auf diesen Gebieten.



Dr. Arno Grohmann ist seit 2007 als Rechtsanwalt zugelassen. Er hat im Urheberrecht promoviert. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehören das Immaterialgüterrecht sowie das Produkthaftungsrecht.

Qualitativ hochwertige Produkte sind die beste Werbung für jedes Unternehmen. Dennoch führen überbetriebliche und internationale Arbeitsteilung bei der Herstellung von Produkten sowie menschliche Unzulänglichkeiten, trotz ausgeklügelter Prozesse, zu fehlerhaften Produkten. Wer rechnet schon bei einem zigtausendfach bewährten Kabel mit einer Sulfidbildung durch Freisetzen von Schwefel und daraus resultierenden Kurzschlüssen, der Verwechslung von Schrauben in Stücklisten oder der Instabilität des zu verarbeitenden Kunststoffes auf Grund partiell verstopfter Düsen. Diese praktischen Beispiele belegen mögliche Produkthaftungsrisiken. Die Rechtsanwälte Klaus-Ulrich Link und Dr. Grohmann von der Kanzlei Lichtenstein, Körner & Partner zeigen im folgenden Fachbericht besondere Risiken sowie die Möglichkeiten und Grenzen einzelner Instrumente eines Risikomanagements der Produkthaftung auf.

PRODUKTHAFTUNGSRISIKO

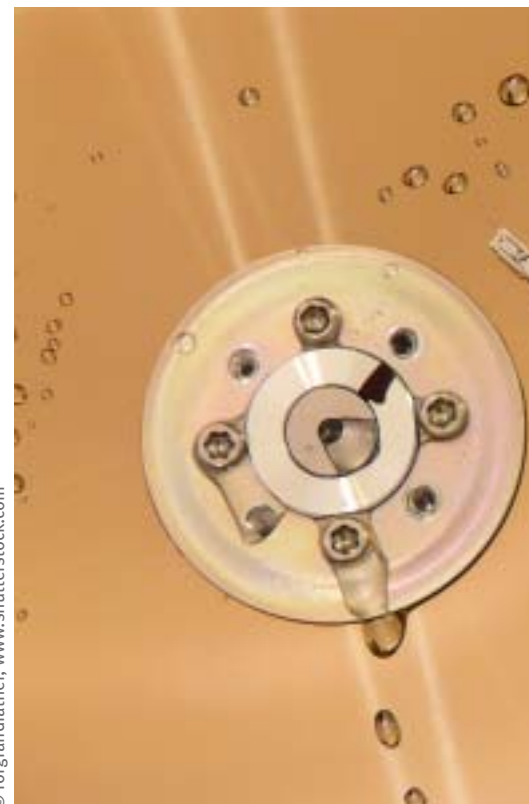
Ein effektives Risikomanagement erfordert die Kenntnis der Produkthaftungsrisiken:

Der Schutz des Verbrauchers wird durch das Produkthaftungsgesetz, die deliktische Haftung des Produktherstellers und Vertreibers sowie die Haftung des Produktveräußerers auf Grund von Gewährleistungsansprüchen und wegen Pflichtverletzungen sichergestellt. In der Zulieferkette wird das Risiko der Lieferung fehlerhafter Produkte durch Weiterverarbeitung erhöht. Der Zulieferant des fehlerhaften Produktes und der Hersteller des Endproduktes sind gleichermaßen gegenüber dem Verbraucher verantwortlich. Außerdem drohen vielfältige staatliche Sanktionen beim Inverkehrbringen fehlerhafter Produkte. So können z.B. nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch durch die Behörden Verkehrsverbote für fehlerhafte Produkte verfügt werden. Daneben kommen Bußgelder in Betracht. Das Risiko wird durch die strafrechtliche Verantwortung des Herstel-

lers für fehlerhafte Produkte erhöht. Neben der Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung/Tötung bei Nichteinhaltung des Standes der Technik kann eine vorsätzliche Körperverletzung/Tötung vorliegen, wenn trotz Kenntnis der Gefahr für Leib und Leben die notwendigen Warnhinweise und/oder der notwendige Rückruf unterbleiben oder verspätet erfolgen.

Die rechtliche Komplexität wird durch die Internationalisierung des Produktionsprozesses und des Produktvertriebs weiter erhöht. So gilt für Produktgeschädigte vorrangig das Recht des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Hersteller das fehlerhafte Zulieferteil von einem ausländischen Hersteller erworben, so bestimmt sich der Regressanspruch nach dem Recht des Staates, in dem der Hersteller des Zulieferteils seinen Sitz hat. Damit fallen die Rechtsordnungen, nach denen sich die Ansprüche des Produktgeschädigten und diejenigen des Herstellers gegen seinen Zulieferanten bestimmen, auseinander. Risikoerhöhend ist die Haftung für Ver-

mögensschäden des Zulieferanten. Innerhalb der 2-jährigen Gewährleistungs-



© forgrandfather, www.shutterstock.com

frist bestehen auch vertragliche Ansprüche wegen Vermögensschäden. Umfasst werden sämtliche Aufwendungen und Kosten, die auf Seiten des Herstellers zur Abwendung des Produkthaftungsrisikos und Beseitigung der Schäden erforderlich waren, z.B. auch die Kosten des Aus- und Einbaus und des Rückrufs wegen der fehlerhaften Produkte.

INSTRUMENTE DES RISIKOMANAGEMENTS

- Zur möglichst frühzeitigen Erkennung von Produktfehlern ist ein marktorientiertes Produktbeobachtungssystem zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln.
- Kennzeichnung der Produkte zwecks Eingrenzung der fehlerhaften Chargen und Rückverfolgbarkeit, um den Umfang der Gefahrabwendungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu begrenzen.
- Kein Import gefährlicher Produkte aus Drittländern außerhalb der EU. Sicherstellung der Identifikation des Herstellers der Produkte.
- Die Verwendung Allgemeiner Geschäfts- und Einkaufsbedingungen ist zur Abwehr der Regelungen des Kunden unerlässlich. Sie sind jedoch keinesfalls ausreichend, um das Risiko zu beschränken. Im Verhältnis zum Verbraucher sind sie im Regelfall ohne

Wirkung. Im Verhältnis zum Vorlieferanten/Abnehmer in der Zulieferkette werden sie durch entsprechende Einkaufs-/Verkaufsbedingungen abgewehrt.

- Individualvereinbarungen sind im Regelfall nicht durchsetzbar. Die durch Marktmacht durchgesetzte Haftungserweiterung sollte abgewehrt werden. Je nach Risikoerhöhung sollte die Ablehnung von Aufträgen erwogen werden.

PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Sie ist ein zentrales Instrument. Die Absicherung der typischen Sach- und Personenschäden ist im Regelfall auch für den Nichtjuristen überschaubar. Die Absicherung von Vermögensschäden gerade im Bereich der gewerblichen Weiterverarbeitung ist dagegen komplex. Grund ist die selektive Absicherung einzelner Vermögensschäden wie Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, sowie Aus- und Einbaukosten, jeweils beschränkt auf bestimmte Schadenspositionen. Folgende Besonderheiten sind stets zu beachten:

- Im Versicherungsvertrag müssen die Produkte genau umschrieben werden.
- Zur Vermeidung von Abgrenzungs-

schwierigkeiten sollten die fakultativen Möglichkeiten des Einschlusses von Prüf- und Sortierkosten sowie des Einzelteileaustausches vereinbart werden.

- Spezielle vertragliche Haftungsvereinbarungen mit dem Kunden sind vorab mit dem Versicherer hinsichtlich des Deckungsumfangs abzuklären.
- Der Haftungsausschluss der mangelnden Erprobung ist besonders relevant. Deshalb ist eine umfangreiche Dokumentation über die Erprobung des Produktes entsprechend dem Stand der Technik zu erstellen.
- Bei Lieferung ins Ausland sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Ein konsequentes Risikomanagement vermindert den Haftungsumfang und vermeidet strafrechtliche Folgen.

Beim Bezug von Zulieferteilen aus dem Ausland sind das deutsche Recht und ein deutscher Gerichtsstand zu vereinbaren. Zur Abwehr einer strafrechtlichen Verfolgung des Herstellers ist ein lückenloser Nachweis zur Überprüfung des Produktes nach dem Stand der Technik zu führen und sind die Gefahrabwendungsmaßnahmen sofort nach Kenntniserlangung von einer Gefahr für Leib und Leben zu dokumentieren.

Die eingeschränkten Möglichkeiten einer Abwendung der Haftungsrisiken legen eine Ausgliederung besonders schadenssträchtiger Produkte in eine gesonderte juristische Person nahe, um nicht das gesamte Vermögen der unternehmerischen Tätigkeit zu gefährden.

FAZIT

Produkthaftungsrisiken können auch bei aller Anstrengung nicht vollständig vermieden werden. Ein konsequentes Risikomanagement vermindert den Haftungsumfang und vermeidet strafrechtliche Folgen. Produkte mit einem erhöhten Risikopotential sollten in eigenständigen Gesellschaften hergestellt und von diesen in Verkehr gebracht werden.

*Klaus-Ulrich Link, Dr. Arno Grohmann /
Lichtenstein, Körner & Partner*

